

# LKO-Investitionszuschussprogramm (InZupro) (vom 18.12.2007 i.d.F.v. 12.12.2011)



## 1. Zielrichtung/ Zuwendungszweck

Mit dem Programmteil A (LKO-Investitionszuschussprogramm) soll den Unternehmen im Landkreis Oldenburg eine zusätzliche Hilfe für die Investitionsentscheidung gegeben werden. Gefördert werden Investitionen, die geeignet sind, zusätzliche Arbeitsplätze im Landkreis Oldenburg zu schaffen.

## 2. Zuwendungsempfänger

Die Gewährung einer Zuwendung aus diesem Programm erfolgt unter Anwendung der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die kommunale Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE-Schwerpunkt 1, Konvergenz und Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung) in der Fondsperiode 2007 - 2013 vom 06.11.2008, unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben und Bedingungen der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU, Nr. 800/2008 (EG) vom 06.08.2008, ABI. L 214 (AGFVO) oder der De-minimis-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006, ABI. EG L 379/5 vom 28. Dezember 2006.“

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und gewerblich orientierte Freiberufler mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Landkreis Oldenburg.

## 3. Art der Förderung

Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

## 4. Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beläuft sich

- bei kleinen Unternehmen auf bis zu 15 %
- bei mittleren Unternehmen auf bis zu 7,5 %

der Aufwendungen für eigenbetrieblich genutzte Investitionen im Anlagevermögen, soweit zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Die Förderung von Fahrzeugen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wohnungen, die im Rahmen des Investitionsvorhabens erstellt werden (z.B. Hausmeisterwohnungen), sind nicht förderfähig. Desweiteren sind Grundstücke, geringwertige Wirtschaftsgüter sowie gebrauchte Wirtschaftsgüter (bis auf die Anschaffung von Gebäuden) nicht förderfähig. Über Leasing angeschaffte Wirtschaftsgüter sind nicht förderfähig. Die Maßnahmen müssen innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein. Bauliche Maßnahmen müssen innerhalb von 24 Monaten, spätestens am 31.03. des zweiten Folgejahres (nach Bewilligung) abgeschlossen sein.

## 5. Höchstförderung

Die maximale Förderung für ein Investitionsvorhaben beläuft sich grundsätzlich auf 50.000,00 Euro. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das förderfähige Investitionsvorhaben einen Betrag von € 10.000,- übersteigt. (Bagatellgrenze) Eine Kumulierung des Zuschusses mit Zuschüssen aus der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist unzulässig. Wurde ein Antrag aus der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ seitens des Landes abgelehnt, ist eine Förderung aus diesem Programm ausgeschlossen.

## 6. Arbeitsplatzklausel

Bei Erweiterungs- und Verlagerungsinvestitionen sind die bestehenden Dauerarbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Der Zuschuss beträgt grundsätzlich maximal € 5.000,- pro neu geschaffenen Arbeitsplatz. Sämtliche Betriebsstätten eines Unternehmens im Landkreis Oldenburg gelten für die Berechnung der Arbeitsplätze als eine Betriebsstätte. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze sind bei Abschluss des Vorhabens seitens des Unternehmens nachzuweisen.

## **7. Bindungsfrist**

Die Anzahl der Gesamtarbeitsplätze und die eigenbetriebliche Nutzung der investierten Güter sind gegenüber dem Landkreis Oldenburg bis zu 2 Jahre nach Abschluss der Investition nachzuweisen.

## **8. Antragstellung**

Der Formantrag ist vor Beginn des Vorhabens (erster Spatenstich bzw. Kaufvertrag) bei der WLO - Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH einzureichen. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn seitens des Landkreises Oldenburg oder der WLO dem Investor die grundsätzliche Förderungswürdigkeit bestätigt wurde.

## **9. Antragsverfahren/ Verwendungsnachweis**

Über die Bewilligung der Anträge wird auf Basis eines Scoring-Systems entschieden. Mit der Gemeinde, in der das Unternehmen ansässig ist, wird Benehmen über die Förderung hergestellt. Die Anträge werden durch den Landkreis Oldenburg beschieden.

Aufträge zur Maßnahme sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten sowie zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Hierzu sind in der Regel mindestens 3 Angebote einzuholen.

Nach Abschluss des Investitionsvorhabens ist innerhalb eines Monats ein vom Steuerberater / Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis bei dem Landkreis Oldenburg einzureichen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege vorzulegen. Sämtliche Belege für die Vorhaben (auch die eingeholten Kostenvoranschläge) sind bis 10 Jahre nach Abschluss des Projektes, mindestens jedoch bis zum 31.12.2023 aufzubewahren.

Der Landkreis Oldenburg hat das Recht, die Antragsangaben, Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes und der EU vorbehalten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einer Veröffentlichung der Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08. 12.2006, ABl. EG L 371/1, Art. 7 Ziffer 2d) und die zur Evaluation benötigten Daten zur Verfügung zu stellen. Zum Zwecke der Transparenz von Fördermaßnahmen wird das Land Niedersachsen den Namen sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlichen.

## **10. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **11. Subventionserheblichkeit**

Die im Antrag vom Antragsteller gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen i.S.d. § 264 StGB erklärt.

## **12. Co-Finanzierung**

Der zur Verfügung gestellte Investitionszuschuss wird aus Mitteln des Landkreises Oldenburg sowie der Europäischen Union zu jeweils 50 % im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

## **13. Rückforderung**

Unrichtige Angaben oder ein Wegfall der Fördervoraussetzungen können zur sofortigen, mit 5 % über dem Basiszinssatz verzinlichen Rückforderung der erbrachten Förderleistungen führen.

## **14. Laufzeit**

Dieser Programmteil tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Die Geltungsdauer des Programmteils ist bis zum 31.12.2013 beschränkt.